

Berliner Arbeitskreis Ausl- und AsylR

Absenderangabe (Stempel):
RA Stefan Gräbner
Kantstraße 154 A
10623 Berlin
Tel: 030 315 90 77-0
Fax: 030 315 90 77-1

Datum: 26. Februar 2003

INFORMATIONSAUSTAUSCH

Herkunftsgebiet (soweit von Bedeutung):

Urteil Beschluss Sachverständigengutachten Auskunft
Sonstiges

vom 19. Februar 2003

Gericht (bzw. sonstiger Verfasser):

VG Potsdam, 5 K 3346/01.A

Stichworte:

Aussetzung des Verfahrens gen, § 87 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO

Bemerkungen:

Der Asylantrag betreffend das Herkunftsland Sierra Leone wurde als offensichtlich unbegründet mit der Begründung abgelehnt, dass die Antragstellerin aus Ghana komme. Der Eilantrag wurde abgelehnt. Das Hauptverfahren wurde nunmehr mit der Begründung ausgesetzt, dass es darauf ankomme, ob ein ghanaisches Pass oder Passersatzpapier beschafft werden könne.

5 K 3346/01.A

Kopie



EINGEGANGEN

25. Feb. 2003

RA GRÄBNER

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Stefan Gräbner,
Kantstraße 154 A, 10623 Berlin,
(Az.: GrÖR 380/01),

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundes-
amtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt,
(Az.: 2601250-238),

Beklagte,

Beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

w e g e n Asylgewährung und Abschiebungsschutz

hat die 5. Kammer
am 19. Februar 2003

durch
Richter am Verwaltungsgericht Rennert
als Berichterstatter
gemäß § 87 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 VwGO

b e s c h l o s s e n :

Es wird angeordnet, dass die Verhandlung solange ausgesetzt wird, bis endgültig feststeht, ob sich für die Klägerin ein Pass oder Passersatzpapier des Staates Ghana durch die Ausländerbehörde beschaffen läßt.

Gründe:

Das Verwaltungsgericht entscheidet, wenn die Voraussetzungen nach § 94 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben sind, von Amts wegen nach seinem Ermessen, ob die Anordnung zu treffen ist, die Verhandlung auszusetzen. Davon hat das Gericht in dem aus dem Tenor ersichtlichen zeitlichen Umfang Gebrauch gemacht.

Für ein Gebrauchmachen von § 94 Satz 1 VwGO muss die gerichtliche Entscheidung des Rechtsstreits von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses, das von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, abhängen. Dies ist hier der Fall. Für die Entscheidung des Asylklageverfahrens kommt es entscheidungserheblich unter anderem nicht unwesentlich darauf an, ob die Klägerin tatsächlich aus Ghana stammt und ihr deshalb für diesen Staat ein Pass oder ein Passersatzpapier durch die zuständige Ausländerbehörde beschafft werden kann. Aufgrund des gerichtlichen Beschlusses vom 11. Oktober 2001 zum Aktenzeichen 4 L

1017/01.A hat das Asylverfahren der Klägerin ein Stadium erreicht, welches die Aufenthaltsbeendigung - selbst die zwangsweise - erlaubt, dies allerdings in erster Linie in den in der Abschiebungsandrohung konkret genannten Staat Ghana. Da die Klägerin - soweit ersichtlich - bislang nicht freiwillig ausgereist ist, um ihr Asylklageverfahren von Ghana aus weiter zu betreiben, hat die zuständige Ausländerbehörde eine Anzahl möglicher Verwaltungsentscheidungen zu treffen. Sofern ein Kläger bei der Passbeschaffung nicht freiwillig mitwirkt, statuiert § 15 Abs. 2 Nr. 6 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) eine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung. Diese Vorschrift ist als Ermächtigungsgrundlage anzusehen, nach der die Ausländerbehörden Verwaltungsakte erlassen dürfen, mit denen die Mitwirkungspflichten im Einzelfall konkretisiert und Grundlagen für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung geschaffen werden können,

vgl. Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg, Urteil vom 6. Oktober 1998, - A 9 S 856/98 - zitiert nach juris; Verwaltungsgericht (VG) Freiburg, Beschluss vom 19. April 2000, - 10 K 479/00 - in AuAS 2000, 148, 149 m. w. N. der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des VG Sigmaringen.

Es ist in erster Linie zumindest auch die Aufgabe der Ausländerbehörden, § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG in Anwendung zu bringen und auf diesem Wege festzustellen, ob eine Ausreise und gegebenenfalls eine Abschiebung der Klägerin nach Ghana durchführbar ist. Das Asylverfahrensrecht gibt der Ausländerbehörde dazu die notwendige Ermächtigungsgrundlage, die Klägerin anzuhalten, sich einen Pass des Staates Ghana zu beschaffen. Die Ausländerbehörde ist dabei gehalten, die Feststellung zu betreiben, ob der Klägerin ein Pass oder Passersatzpapier des Staates Ghana beschafft werden kann. Dies wird in der Regel nur gelingen, wenn die ghanaischen Behörden die Klägerin als eigene Staatsangehörige (an)erkennen.

Die Staatsangehörigkeit ihrerseits ist die rechtliche Beziehung einer Person zu einem Staat aufgrund von rechtlichen Normen und stellt mithin ein Rechtsverhältnis dar. Die Staatsangehörigkeit hat rechtslogisch tatsächlichen Einfluss auf das Asylklageverfahren, in dem die Klägerin behauptet, aus Sierra Leone zu stammen und dort verfolgt zu werden. Die Feststellung über die ghanaische Staatsangehörigkeit reicht mithin aus, eine Vorgreiflichkeit anzunehmen,

vgl. dazu auch Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 12. Aufl., 2000 Anm. 4 zu § 94; vgl. auch Wegner in Brandt/Sachs, Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Anm. O 101 m. w. N..

Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aussetzung der Verhandlung liegen vor und das Gericht macht aus Gründen der Verfahrens- und Prozeßökonomie von seinem Aussetzungsermessen bis zu dem in dem Tenor genannten Ereignis Gebrauch. Dadurch etwa eintretende Verfahrensverzögerungen sind hinzunehmen. Insbesondere die beklagte Bundesrepublik Deutschland erleidet durch die Aussetzung keinen Nachteil, weil sich die Klägerin ohnehin bis zur Passbeschaffung de facto in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und bis dahin deren sozialen Systeme in Anspruch nimmt. Angesichts der Belastung des Verwaltungsgerichts erscheint es insbesondere aus Gründen der Justizgewährleistungspflicht geboten, das Verfahren auszusetzen, um die Asylklageverfahren vorrangig zu fördern, bei denen zumindest eine teilweise positive Entscheidung für die Kläger naheliegender ist oder bei denen im Falle der Klageabweisung der Zielstaat einer etwaigen Abschiebung nicht umstritten ist, so dass mit einem zügigeren Vollzug zu rechnen ist.

Auch die Klägerin erleidet keinen Nachteil. Ihr bleibt es unbenommen sich hinsichtlich der angenommenen ghanaischen Staatsangehörigkeit ein Negativattest der hiesigen Auslandsvertretung Ghanas zu beschaffen und damit die Voraussetzungen für die Aussetzung zum Fortfall zu bringen.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsyIVfG unanfechtbar.

Rennert